

bad bellingen im markgräflerland

wo erholung zum erlebnis wird

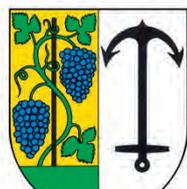


Ortsteil Bad Bellingen

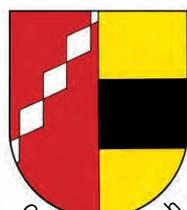
Bad Bellingen



Herausgeber: Bürgermeisteramt Bad Bellingen · Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Dr. Carsten Vogelpohl, Telefon 07635 8119-0, Fax 07635 8119-39. Die Gemeinde behält sich als Herausgeberin die Nichtveröffentlichung von nichtamtlichen Beiträgen oder deren Kürzung vor. Verantwortlich für den Druck, Verlag und Anzeigenteil: Druckerei Aug. Schmidt, Inh. B. Schmidt, Müllheim, Telefon 07631 2770, Fax 07631 2753, E-Mail: druckerei-schmidt@gmx.de M 21 498 C



Ortsteil Rheinweiler



Ortsteil Bamlach



Ortsteil Hertingen



Notrufe:

- **Feuerwehr und DRK-Rettungsdienst, Tel. 112**
- **Polizei Notruf, Tel. 110**
Polizeiposten Markgräflerland Kandern,
 Tel. 07626 97780-0
- **DRK-Service-Zentrale** 07631 1805-0 (24 h besetzt)
- **Häuslicher Pflegedienst und DRK-Tagespflege**
 07631 1805-32
- **Giftnotruf** (Uni Freiburg 24 h) Tel. 0761 1924-0
- **Notfalldienst Gaswerk** Tel. 07621 40230
- **Strom** (ED Netze GmbH) Tel. 07623 921818
- **Wasserversorgung**, Tel. 0173 3424982
- **Abwasserbeseitigung**, Tel. 07635 822143
- **Erdgas** (badenova) Tel. 0800 2767767

Bereitschaftsdienst der Ärzte:

Die Haus- und Kinderärzte sind von Montag bis Freitag über ihre Praxen zu erreichen: Montag, Dienstag, Donnerstag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr. Zu den übrigen Zeiten nachts und am Wochenende sind die Notfalldienste erreichbar.

Hausärztlicher Notfalldienst 116 117.

Zahnärztlicher Notfalldienst, Tel. 01803 222555-40.

Kinderärztlicher Notfalldienst, Tel. 116 117.

Augenärztlicher Notfalldienst, Tel. 116 117.

Amtliche Mitteilungen**Nachtrags-Haushaltssatzung der Gemeinde Bad Bellingen für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund §§ 79 und 82 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 30.11.2020 folgende Nach-

trags-Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden die voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen wie folgt festgesetzt:

	Bisher festgesetzte Gesamtbeträge	Änderung um (+/-)	Neu festgesetzte Gesamtbeträge
1. Ergebnishaushalt			
1.1 Ordentliche Erträge	12.286.800	- 595.000	11.691.800
1.2 Ordentliche Aufwendungen	- 11.745.600	75.000	- 11.670.600
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)	541.200	- 520.000	21.200
1.4 Außerordentliche Erträge	0	0	0
1.5 Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5)	0	0	0
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Saldo aus 1.3 und 1.6)	541.200	- 520.000	21.200
2. Finanzhaushalt			
2.1 Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.735.500	- 595.000	11.140.500
2.2 Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	- 10.438.800	75.000	10.363.800
2.3 Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2)	1.296.700	- 520.000	776.700
2.4 Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.872.000	0	2.872.000
2.5 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- 8.245.000	0	- 8.245.000
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5)	- 5.373.000	0	- 5.373.000
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)	- 4.076.300	0	- 4.596.300
2.8 Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.500.000	0	1.500.000
2.9 Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	- 207.000	0	- 207.000
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)	1.293.000	0	1.293.000
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10)	- 2.783.300	0	- 3.303.300

§ 2 Übrige Bestimmungen

Die übrigen Bestimmungen der Haushaltssatzung vom 21. 01. 2020 bleiben unverändert.

Bad Bellingen, den 01.12. 2020

gez. Dr. Carsten Vogelpohl, Bürgermeister

Die Nachtragshaushaltssatzung mit Haushaltsplan wird vom 10. 12. 2020 bis zum 21.12.2020 im Rathaus, Zimmer 13, während der üblichen Dienststunden ausgelegt.

Die Kommunalaufsicht hat mit Verfügung vom 3. 12. 2020 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes bestätigt.



Baden-Württemberg.de



Landesweite Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie

Kontaktbeschränkungen



- Persönliche Kontakte auf ein Minimum reduzieren.
- Treffen oder Feiern im privaten mit maximal 2 Haushalten oder wenn alle miteinander verwandt* sind. In allen Fällen gilt: höchstens 5 Personen. Kinder, aus diesen Haushalten, bis einschließlich 14 Jahren zählen bei der Berechnung der Personenanzahl nicht mit.

*verwandt bedeutet hier: Personen, die in gerader Linie verwandt sind: Großeltern, Eltern und Kinder sowie deren jeweiligen Ehegatten, Lebenspartner*innen oder Partner*innen.

Einzelhandel



- Bleibt unter Hygieneauflagen geöffnet.
- Geschäfte bis zu 800 m² ein Kunde pro 10 m² Verkaufsfläche.
- Für Geschäfte mit mehr als 800 m² gilt ab dem 800 m² eine Grenze von einem Kunden pro 20 m².
- Geschäfte mit weniger als 10 m² Verkaufsfläche weiterhin maximal ein Kunde.
- Maskenpflicht vor den Geschäften und auf den Parkplätzen.
- Gesteuerter Zutritt.
- Warteschlangen vermeiden.

Gastronomie



- Schank- und Speisegaststätten, Bars, Shisha- und Raucherlokale, Clubs sowie Kneipen aller Art werden geschlossen.
- Ausnahme für Speisen zur Abholung oder Lieferung.
- Betriebskantinen unter Hygieneauflagen weiterhin geöffnet.

Weihnachtstage 23. bis 27. Dezember 2020*



- Maximal 10 Personen aus dem engsten Familien- oder Freundeskreis. Kinder bis einschließlich 14 Jahren zählen bei der Berechnung der Personenanzahl nicht mit.
- Beherbergung in Hotels o.ä. für Familienbesuche in diesem Zeitraum gestattet.

*wenn es die Infektionslage zulässt

Gesundheit & Soziales



- Schutzvorkehrungen in Krankenhäusern, Pflegeheimen, Senioren- und Behinderteneinrichtungen.
- Keine Isolation der Betroffenen.
- Übernahme der Kosten von regelmäßigen SARS-CoV2-Schnelltests für Patienten und Besucher.

Bildung & Betreuung



- Alle Bildungseinrichtungen und Kindergärten bleiben geöffnet.
- Weiterbildungseinrichtungen für theoretische Seminare bleiben geöffnet, keine Sportkurse o.ä.

Arbeiten

- Home Office überall dort, wo es möglich ist.
- Notwendige Geschäftstreffen im Rahmen Arbeits-, Dienst- und Geschäftsbetriebes möglich.

- Maskenpflicht am Arbeitsplatz, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu den Kolleg*innen nicht eingehalten werden kann. Diese Regelung gilt auch für Arbeiten im Freien.
- An den Betrieb angepasste Hygieneauflagen.

Sport



- Öffentliche und private Sportstätten werden für den Publikumsverkehr geschlossen. Z.B.:
 - Fitness- und Yogastudios – Schwimm- und Spaßbäder, für Schul- und Studienbetrieb weiterhin geöffnet
 - Thermen und Saunen – Tanzschulen
 - Sportstätten von Vereinen jeglicher Art
- Sport alleine, zu zweit oder mit Angehörigen des eigenen Haushalts auf öffentlichen oder privaten Sportanlagen erlaubt.
- Training und Veranstaltungen von Spitzensport und Profisport ohne Zuschauer möglich.
- Sport auf weitläufigen Anlagen wie Golf- oder Tennisplätzen oder Reitanlagen erlaubt.
- Rehasport erlaubt.

Kultur



- Veranstaltungen, die der Unterhaltung dienen, sind nicht gestattet.
- Kultur-, und Freizeiteinrichtungen werden für den Publikumsverkehr geschlossen. Z.B.:
 - Theater – Oper – Museen – Konzerthäuser – Clubs und Diskotheken
 - Kinos – Freizeitattraktionen drinnen oder draußen – Spielhallen, Spielbanken oder Wettannahmestellen
- Spielplätze im Freien dürfen genutzt werden.

Religion & Todesfälle



- Gottesdienste und Beerdigungen unter Hygieneauflagen erlaubt.

Dienstleistungen



- Kosmetik-, Tattoo- und Piercingstudios werden geschlossen.
- Medizinisch notwendige Behandlungen (z.B. Physio- oder Ergotherapie, Logopädie, Fußpflege sowie Massagen) möglich.
- Friseursalons und Sonnenstudios unter Hygieneauflagen weiterhin geöffnet.
- Prostitutionsstätten müssen schließen.

Reisen & Beherbergung



- Verzicht auf private Reisen sowie Besuche von Verwandten.
- Keine überregionalen touristischen Ausflüge.
- Keine Busreisen zu touristischen Zwecken.
- Fahrgemeinschaften zur Schule oder Arbeit gestattet.
- Übernachtungsangebote nicht für touristische Zwecke gestattet. Dies gilt auch für Campingplätze.
- Geschäftliche, notwendige Reisen und Übernachtungen bleiben erlaubt.

Hotspot-Strategie



- Ab einer 7-Tage-Inzidenz über 200 erlassen die betroffenen Stadt- und Landkreise weitere Maßnahmen zur Eindämmung.

Hilfsmaßnahmen

- Nothilfe für betroffene Unternehmen und Betriebe wird vom Bund bereitgestellt.
- KfW-Schnellkredite für Unternehmen mit weniger als 10 Beschäftigten.



Landkreis Lörrach



Allgemeinverfügung des Landratsamtes Lörrach zur Eindämmung und Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 vor dem Hintergrund einer außerordentlich starken Infektionslage

I.

Das Landratsamt Lörrach erlässt gemäß §§ 28 und 28a Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem IfSG folgende Allgemeinverfügung:

1. Ansammlungen und private Veranstaltungen sind nur gestattet
 - a) mit Angehörigen des eigenen Haushalts oder
 - b) mit Angehörigen des eigenen und eines weiteren Haushalts, maximal jedoch fünf Personen. Kinder des jeweiligen Haushaltes bis einschließlich 14 Jahren sind hiervon ausgenommen.

Eine Privilegierung für Verwandte besteht entgegen § 9 Abs. 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (CoronaVO) nicht. Satz 1 gilt nicht für Ansammlungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der sozialen Fürsorge dienen.

2. Die Durchführung von Veranstaltungen ist untersagt. Ausgenommen hiervon sind
 - a) Veranstaltungen von Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Veranstaltungen bei Todesfällen im Sinne von § 12 CoronaVO
 - b) Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes im Sinne von § 11 CoronaVO
 - c) Veranstaltungen im Sinne des § 10 Abs. 4 CoronaVO
 - d) Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der sozialen Fürsorge dienen
 - e) Veranstaltungen im Sinne des § 13 Abs. 4 CoronaVO
 - f) der Schulbetrieb außerhalb der Ressortzuständigkeit des Kultusministeriums
 - g) Prüfungen und Prüfungsvorbereitungen von Bildungseinrichtungen.
 - h) Veranstaltungen, die nach Ziffer 1 zulässig sind.

Der Schulbetrieb in der Ressortzuständigkeit des Kultusministeriums ist den dortigen Regelungen vorbehalten, insb. der CoronaVO Schule, und damit nicht Gegenstand dieser Regelung. Für den Begriff der Veranstaltung gilt die Definition nach § 10 Abs. 5 CoronaVO.

3. Der Betrieb von öffentlichen und privaten Sportstätten, Schwimm-, Hallen-, Thermal-, Spaßbäder und sonstiger Bäder wird in Ergänzung zu § 13 Abs. 2 CoronaVO auch für den Schulsport, den Studienbetrieb sowie Freizeit- und Individualsport untersagt.
4. Der Besuch aller Einrichtungen im Sinne des § 1 Nummern 1 bis 3 der CoronaVO Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen vom 25.06.2020, also insbesondere in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, ist nur nach vorherigem negativem Antigentest oder mit FFP2-Atemschutzmaske bzw. vergleichbarem Standard (dies sind insbesondere der Standard N95 (USA) und der Standard KN95 (Volksrepublik China)) zulässig. Der Test darf frühestens 24 Stunden vor dem Besuchstermin durchgeführt worden sein. Das Ergebnis der Testung ist der Einrichtung auf Verlangen vorzulegen.

5. Für die Nichtbefolgung der Ziffern 1 bis 4 dieser Allgemeinverfügung wird die Anwendung von unmittelbarem Zwang angedroht.
6. Diese Verfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
7. Diese Verfügung stellt eine vollziehbare Anordnung im Sinne von § 73 Abs. 1a IfSG dar und ist somit bußgeldbewehrt. Ein Verstoß kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.
8. Diese Allgemeinverfügung tritt am 07.12.2020 in Kraft.
9. Diese Verfügung tritt spätestens am 21.12.2020 außer Kraft. Sollte bis dahin die 7-Tages-Inzidenz von 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten worden sein, tritt sie ebenfalls außer Kraft. Für die Feststellung ist der Lagebericht des Landesgesundheitsamtes zugrunde zu legen. Das Landratsamt wird die Feststellung auf seiner Internetseite veröffentlichen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Lörrach mit Sitz in Lörrach erhoben werden.

Lörrach, den 04.12.2020

Marion Dammann, Landrätin

Abwasserzweckverband Staufener Bucht

1

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach §§ 25 ff., 29 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ)

zwischen

dem Abwasserzweckverband Staufener Bucht, vertreten durch den Verbandsvorsitzenden, Herrn Bürgermeister Volker Kieber, Basler Straße 49, 79189 Bad Krozingen – im Folgenden „AZV Staufener Bucht“ genannt –

und

- dem Abwasserzweckverband Hohlebachtal, vertreten durch den Verbandsvorsitzenden, Herrn Bürgermeister Dr. Christian Renkert, Wasserschloss Entenstein, 79418 Schliengen
 - dem Abwasserverband Sulzbach, vertreten durch den Verbandsvorsitzenden, Herrn Bürgermeister Christoph Zachow, Hauptstraße 9, 79423 Heitersheim,
 - dem Abwasserzweckverband Weilertal, vertreten durch den Verbandsvorsitzenden, Herrn Bürgermeister Vincenz Wissler, Luisenstr. 5, 79410 Badenweiler,
 - der Gemeinde Bad Bellingen, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Dr. Garsten Vogelpohl, Rheinstraße 25, 79415 Bad Bellingen,
 - der Stadt Breisach, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Oliver Rein, Münsterplatz 1, 79206 Breisach am Rhein,
 - der Stadt Vogtsburg, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Benjamin Bohn, Bahnhofstraße 20, 79235 Vogtsburg-Oberrotweil,
- im Folgenden „Verwertungspartner“ genannt –
– im Folgenden zusammen „Vertragsparteien“ genannt –

über

die Klärschlammverwertung einschließlich der Rückgewinnung von Phosphor

2

Präambel

Die Vertragsparteien sind jeweils öffentlich-rechtliche Träger von Abwasserbeseitigungsanlagen, insbesondere Kläranlagen, in der Raumschaft Südlicher Oberrhein. Die Novelle der Klärschlammverordnung 2017 (AbfKlärV) sieht eine stufenweise Neuausrichtung der Klärschlammverwertung in Deutschland vor. Künftig wird die verpflichtende Rückgewinnung von Phosphor aus Klärschlämmen zentrales Ziel der Kreislaufwirtschaft. Zugleich wird die bisher

praktizierte bodenbezogene Klärschlammverwertung deutlich eingeschränkt. Nach den Ordnungsbestimmungen (BGBI 2017, Teil 1, S. 3465-3512) ist spätestens ab 2029 grundsätzlich eine Phosphorrückgewinnung von besonders phosphorhaltigen Klärschlämmen vorzunehmen. Klärschlämme aus Abwasserbehandlungsanlagen ab einer Ausbaugröße von 100.000 Einwohnerwerten (EW) dürfen spätestens ab dem 1.1.2029 und Klärschlämme aus Abwasserbehandlungsanlagen ab einer Ausbaugröße von 50.000 EW dürfen spätestens ab dem 1.1.2032 nicht mehr bodenbezogen verwertet werden. Diese Klärschlämme sind einer Phosphorrückgewinnung zuzuführen, sofern die Klärschlämme dauerhaft einen Phosphorgehalt von 20 g und mehr je Kilogramm Klärschlamm als Trockenmasse aufweisen.

Auf den Kläranlagen der Vertragsparteien fallen jährlich 11.160 Megagramm (Mg) mechanisch entwässerter Klärschlamm mit einem Trockensubstanzgehalt zwischen 22 und 30% an. Die gemeinsame Verwertung dieses Klärschlammes durch Mitverbrennung in thermischen Stromerzeugungsanlagen in Köln und Mannheim ist derzeit noch bis 2022 vertraglich gesichert.

Auf Grundlage der bisherigen Erfahrungen mit der Klärschlamm-entsorgung und dem weiteren gemeinsamen Ziel einer nicht bodenbezogenen und nachhaltigen Verwertung des Klärschlammes beabsichtigen die Vertragsparteien, für die sichere und zukunftsfähige Verwertung des in ihren Anlagen anfallenden Klärschlammes auf der Basis der bisherigen langjährigen Zusammenarbeit eine gemeinsame regionale Lösung zu entwickeln. Die Zielsetzung aller Vertragsparteien ist dabei, die jeweils vorhandenen Ressourcen für die gemeinsame Klärschlammverwertung optimal zu nutzen. Hierzu soll der AZV Staufener Bucht am Standort seiner Kläranlage in Breisach-Grenzhausen eine technische Pilotanlage zur Rückgewinnung von Phosphor errichten, in der auf der Grundlage bewährter Basistechnologien und vorhandener Infrastruktur ein bereits nachgewiesener Ansatz zur Anreicherung und Extraktion von Phosphor in einer Wirbelschicht weiterentwickelt wird (PXTRACT). In dieser Pilotanlage sollen die Klärschlämme der Vertragsparteien einer Phosphorrückgewinnung zugeführt werden. Die Phosphorrückgewinnungsanlage ist dabei so konzipiert worden, dass die Klärschlämme aller Vertragspartner verwertet werden können. Ohne die gemeinsame Verwertung ist die Anlage für einen Nutzer überdimensioniert. Weiteres mittelbares gemeinsames Ziel des Projektes ist zudem die Entwicklung einer standardisierten Kleinanlage zur Phosphorrückgewinnung aus Klärschlamm, die sich sehr gut in mittlere bis größere kommunale Kläranlagen integrieren lässt. Im Übrigen sollen die weiteren Vertragspartner durch Stellung von Transportkapazitäten, Lagerkapazitäten, Untersuchungs- und Beratungsleistungen ihren kooperativen Beitrag zur Zielerreichung leisten. Zur Kontrolle, weiteren Abstimmung und Koordinierung der Zusammenarbeit und Zielkoordination wird zudem ein Projektbeirat aufgestellt.

Das Projekt wird mit Mitteln des Umweltministeriums Baden-Württemberg und des EFREProgramms der EU gefördert. Der entsprechende Zuwendungsbescheid der L-Bank datiert vom 20.08.2020 (Anlage 1).

Mit der vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung regeln die Vertragsparteien die gemeinsame Zielerreichung, die gemeinsame Durchführung der ihnen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 AbfKlärV obliegenden Aufgabe zur möglichst hochwertigen Klärschlammverwertung einschließlich der Phosphorrückgewinnung sowie die entsprechende Kostentragung.

§ 1

Durchführung der Aufgabe der Klärschlammverwertung einschließlich der Phosphorrückgewinnung, Klärschlammüberlassung, Beprobung

(1) Der AZV Staufener Bucht verpflichtet sich, die den Verwertungspartnern nach § 3 Abs. 1 Satz 1 AbfKlärV jeweils obliegende Aufgabe einer möglichst hochwertigen Klärschlammverwertung

einschließlich der Phosphorrückgewinnung für diese durchzuführen. Die Aufgabendurchführung umfasst die Herstellung und Nutzung einer Phosphorrückgewinnungsanlage nach dem P-XTRACT-Verfahren (§ 2). Der AZV Staufener Bucht versichert, dass er über die nach § 22 Satz 3 KrWG erforderliche Zuverlässigkeit verfügt.

(2) Die Verwertungspartner liefern dem AZV Staufener Bucht auf dessen Betriebsgelände ab dem 01.01.2023 sämtlichen in ihren Kläranlagen anfallenden Klärschlamm zur Verwertung an. Der AZV Staufener Bucht ist zur Abnahme der Klärschlämme verpflichtet. Die Klärschlämme gehen jeweils mit Übergabe des anliefernden Verwertungspartners an AZV Staufener Bucht in dessen Eigentum über. Die Verwertungspartner nehmen vor der Anlieferung der Klärschlämme in Absprache mit dem AZV Staufener Bucht die erforderliche Beprobung und Untersuchung der Klärschlämme vor. Die erhobenen Daten sind dem AZV Staufener Bucht zur Verfügung zu stellen, der die gewonnenen Daten u.a. zur Anlagenoptimierung und Dokumentation verwendet. Die Auswertung der Daten ist den Vertragsparteien zu übermitteln. Technische Folgerungen aus der Klärschlammuntersuchung und Verwertung sind mit den Vertragsparteien abzustimmen. Soweit dadurch andere Leistungsbeiträge der Vertragsparteien erforderlich werden, sind diese Themen im Projektbeirat (§ 8) zu koordinieren. Die dem jeweiligen Vertragspartner entstehenden Kosten der Anlieferung und Beprobung werden dem AZV Staufener Bucht in Rechnung gestellt und als laufende Kosten nach § 3 umgelegt.

§ 2

Herstellung und Betrieb der Phosphorrückgewinnungsanlage

(1) Der AZV Staufener Bucht verpflichtet sich, die im Zuwendungsbescheid der L-Bank vom 20.08.2020 (Anlage 1) und dem entsprechenden Förderantrag (Anlage 2) näher beschriebene Phosphorrückgewinnungsanlage gemäß dem P-XTRACT-Verfahren betriebsbereit herzustellen und hiernach dauerhaft zu betreiben. Die Inbetriebnahme soll möglichst bis zum 1.1.2023 erfolgen.

(2) Der AZV Staufener Bucht ist Betreiber und künftiger Eigentümer der Phosphorrückgewinnungsanlage. Er ist für die Kalkulation, Planung, Realisierung und Betrieb verantwortlich. Der AZV Staufener Bucht ist verpflichtet, alle mit der Herstellung und dem Betrieb der Phosphorrückgewinnungsanlage zusammenhängenden Handlungen, Maßnahmen, Anträge und Rechtsgeschäfte im eigenen Namen und auf eigene Rechnung vorzunehmen. Er vermeidet im Auftritt gegenüber Dritten alles, was zu einem haftungsrechtlichen Durchgriff auf die Verwertungspartner führen könnte.

(3) Der AZV Staufener Bucht ist ferner verpflichtet, die Phosphorrückgewinnungsanlage mit der im Verkehr üblichen Sorgfalt zu errichten und zu betreiben und dabei alle gesetzlichen und sonstigen rechtlichen, behördlichen und technischen Vorgaben zu beachten, insbesondere die Vorgaben aus dem Zuwendungsbescheid der L-Bank vom 20.08.2020 (Anlage 1) und die Bestimmungen des Abfall-, Vergabe-, Beihilfen- und Emissionshandelsrechts. Er ist außerdem zum sparsamen und wirtschaftlichen Betrieb der Phosphorrückgewinnungsanlage verpflichtet.

(4) Für den Fall einer verspäteten Inbetriebnahme der Phosphorrückgewinnungsanlage sowie von Betriebsstörungen oder -ausfällen der Phosphorrückgewinnungsanlage oder bei Überkapazitäten oder sonstigen Umständen, die der Aufnahme der Klärschlämme entgegenstehen, stellen die Kläranlagen des AZV Staufener Bucht (1.000 m²) und der Stadt Breisach (400 m²) bereits vorhandene Flächen für die Zwischenlagerung der Klärschlämme zur Verfügung. Sollten diese nicht ausreichend sein, stellen die übrigen Verwertungspartner nach Möglichkeit weitere vorhandene Flächen für die Zwischenlagerung zur Verfügung. Soweit diese zum fraglichen Zeitpunkt nicht vorhanden sind, organisiert der AZV Staufener Bucht eine gleichwertige Verwertung der Klärschlämme durch Dritte; die insoweit anfallenden Kosten werden in die Umlagen nach § 3 eingerechnet.

§3**Beteiligung der Vertragsparteien an den laufenden Betriebs- und Unterhaltungskosten**

(1) Die Vertragsparteien beteiligen sich an den laufenden Kosten der Inbetriebnahme, des Betriebs und der Unterhaltung der Phosphorrückgewinnungsanlage (Kostenbeteiligung). Die Kostenbeteiligung bemisst sich für jede Vertragspartei anhand der im jeweiligen Kalenderjahr auf ihrer Kläranlage angefallenen Klärschlammmenge im Verhältnis zu der insgesamt bei allen Vertragsparteien angefallenen Klärschlammmenge. Für die Zeit bis zur Inbetriebnahme der Phosphorrückgewinnungsanlage bemisst sich die Kostenbeteiligung anhand der im Jahr 2021 auf den jeweiligen Kläranlagen angefallenen Klärschlammmenge im Verhältnis zu der insgesamt bei allen Vertragsparteien angefallenen Klärschlammmenge. Zu den laufenden Kosten nach Satz 1 gehören die betriebswirtschaftlich ansatzfähigen Kosten einschließlich der AfA (Differenz der AfA des Anlagegutes zur Auflösung staatlicher Zuweisungen bei einer voraussichtlichen Nutzungsdauer von ca. 15 Jahren), der Finanzierungszinsen sowie der kalkulatorischen Zinsen mit einem Zinssatz in Höhe des langfristigen Durchschnitts der Zinsen für Kommunaldarlehen. Von den Kosten sind Erlöse des AZV Staufener Bucht aus dem Verkauf der Endprodukte der Phosphorrückgewinnung in Abzug zu bringen.

(2) Über die laufenden Kosten und die angefallenen Klärschlamm-mengen eines jeden Kalenderjahres legt der AZV Staufener Bucht den Verwertungspartnern im Folgejahr Rechnung. Die sich daraus ergebenden Kostenbeteiligungen nach Abs. 1 stellt der AZV Staufener Bucht den Verwertungspartnern mit Fälligkeitsangabe und zusätzlich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer in Rechnung. Die Verwertungspartner leisten auf die Kostenbeteiligungen nach Abs. 1 monatliche Vorauszahlungen, die sich an den für das laufende Haushaltsjahr ermittelten Kosten nach Abs. 1 und den Klärschlamm-mengen des Vorjahres orientieren. Die Vorauszahlungen werden durch den AZV mittels Vorauszahlungsrechnung mit Fälligkeiten gestellt. Die für das jeweilige Kalenderjahr geleisteten Vorauszahlungen sind bei der Rechnungsstellung nach Satz 2 in Abzug zu bringen.

(3) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend bei einer möglichen zukünftigen Erweiterung oder nachweislich erforderlichen Erneuerung der Phosphorrückgewinnungsanlage.

§4**Kostenentwicklung**

(1) Der AZV Staufener Bucht ist verpflichtet, die Verwertungspartner fortlaufend über die tatsächlich entstandenen und voraussichtlich entstehenden Kosten bei der Herstellung der Phosphorrückgewinnungsanlage sowie die auf der Grundlage des Förderbescheids tatsächlich ausgezahlten Zuwendungen und etwaige Zuwendungskürzungen oder -rückforderungen zu informieren.

(2) Der AZV Staufener Bucht ist verpflichtet, die Verwertungspartner unverzüglich zu informieren, wenn absehbar ist, dass die Verwertungskosten je Megagramm Klärschlamm in Höhe von € 124,23 brutto um mehr als 30 % überschritten werden. In diesem Fall steht jedem der Verwertungspartner ein Recht zur Kündigung dieser Vereinbarung mit einer Frist von 6 Monaten zum Monatsende zu. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn die Kündigung nicht binnen 6 Monaten nach Zugang der Mitteilung über die Kostensteigerung nach Satz 1 ausgeübt wird. § 6 Abs. 4 gilt entsprechend.

§5**Vorgaben zur Klärschlammbeschaffenheit**

Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Vorgaben betreffend die Beschaffenheit der zu entsorgenden Klärschlämme. Sie teilen dem AZV Staufener Bucht sämtliche ihnen zur Verfügung stehenden Erkenntnisse über die Beschaffenheit der bereitgestellten Klärschlämme mit. Können die

einzuhaltenden Werte nicht mehr garantiert werden (etwa auf Grund neuer gesetzlicher Vorschriften) und muss die Anlage deshalb erweitert oder verändert werden, wird der AZV Staufener Bucht die Untersuchungen hierfür in Auftrag geben und die Anlagenveränderung mit den Vertragspartnern absprechen. Untersuchungskosten gelten als laufende Kosten im Sinne des § 3 Abs. 1.

§6**Geltungsdauer der Vereinbarung**

(1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Die Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von drei Jahren zum Ablauf eines Kalenderjahres, jedoch frühestens auf das Ende des Jahres, das mindestens 15 Jahre nach Inbetriebnahme liegt, gekündigt werden.

(3) Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt, unbeschadet § 4 Abs. 2 insbesondere vor, wenn:

- eine vollständige Erneuerung der Phosphorrückgewinnungsanlage erforderlich wird;
- eine der Vertragsparteien ihre Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung grob verletzt oder ihnen trotz Abmahnung wiederholt nicht nachkommt.

(4) Die Kündigung bedarf der Schriftform und muss zu ihrer Wirksamkeit allen anderen Vertragsparteien zugehen.

§7**Rechtsnachfolge**

Die Vertragsparteien sind berechtigt und verpflichtet, ihre Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung auf jeden – auch privatrechtlichen – Rechtsnachfolger zu übertragen, der ihre Funktion oder Aufgabe nach dieser Vereinbarung ganz oder teilweise aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder einer gesetzlichen Regelung übernimmt. Die Vertragsparteien informieren sich unverzüglich über eine bevorstehende Rechtsnachfolge. Die anderen Vertragsparteien sind je einzeln berechtigt, der Übertragung schriftlich zu widersprechen, wenn der Rechtsnachfolger keine Gewähr dafür bietet, dass er die aus dieser Vereinbarung resultierenden Pflichten in gleicher Weise wie die bisherige Vertragspartei erfüllt, oder durch die Rechtsnachfolge die Voraussetzungen für eine vergabeverfahrensfreie Zusammenarbeit entfallen. Die Vertragspartei, die ihre Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung übertragen will, haftet in diesem Fall für die Erfüllung dieser Vereinbarung neben ihrem Rechtsnachfolger weiter, sofern und solange die anderen Vertragsparteien den Eintritt eines Rechtsnachfolgers in die Vereinbarung nicht schriftlich genehmigt haben.

§8**Zusammenarbeit, Projektbeirat**

(1) Die Vertragsparteien unterstützen sich wechselseitig bei der Erfüllung der nach dieser Vereinbarung übertragenen Aufgaben. Dies schließt die Vornahme gegebenenfalls erforderlicher Rechts-handlungen ebenso ein wie die Geltendmachung möglicher Gewährleistungsansprüche gegenüber Dritten, auch soweit diese nur im Zusammenwirken der Beteiligten geltend gemacht werden können.

(2) Die Vertragsparteien informieren sich wechselseitig über sämtliche ihnen bekannten Umstände, die eine Kündigung aus wichtigem Grund nach § 6 Abs. 3 begründen oder zukünftig begründen können.

(3) Die Vertragsparteien richten einen Projektbeirat ein, der den AZV Staufener Bucht und die Vertragsparteien bei technischen Fragen betreffend Herstellung und Betrieb der Phosphorrückgewinnungsanlage unterstützt. Jede Vertragspartei entsendet einen fachlichen Vertreter in den Projektbeirat. Der Projektbeirat tagt mindestens zweimal jährlich auf Einladung des AZV Staufener Bucht. Der Projektbeirat tagt zudem, wenn dies durch eine der Vertragsparteien beantragt wird, sowie dann, wenn es zu

Störungen in der Projektabwicklung bzw. Umsetzung kommt. Der Projektbeirat führt die auftretenden Themen einer an der gemeinsamen Zielsetzung orientierten Lösung zu. Der Projektbeirat ist vom AZV Staufferer Bucht und den übrigen Vertragsparteien über alle wesentlichen Aspekte des gemeinsamen Projektes zu unterrichten.

**§9
Haftung**

(1) Soweit und solange ein Vertragspartner durch Umstände oder Ereignisse, deren Verhinderung ihm unmöglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, wie z. B. Streik, Aussperrung, Störungen beim Bezug von Energie, Feuer oder Ereignisse höherer Gewalt, an der Vertragserfüllung gehindert ist, ruhen seine deswegen unmöglichen Verpflichtungen aus diesem Vertrag.

(2) Für sonstige Leistungsstörungen und Pflichtverletzungen gelten die gesetzlichen Regelungen, insbesondere entsprechend die Regelungen des BGB in der jeweils geltenden Fassung, dies jedoch mit der Einschränkung, dass die Vertragsparteien im Innenverhältnis untereinander jeweils nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haften. Dies gilt insbesondere bei der Zurverfügungstellung von Klärschlämmen an AZV Staufferer Bucht, die nicht den Anforderungen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 entsprechen, oder bei von einem Vertragspartner zu verantwortenden Betriebsstörungen oder -unterbrechungen der Phosphorrückgewinnungsanlage. Im Falle der Schadensersatzpflicht eines Vertragspartners nach Satz 1 und 2 stellt dieser die anderen auch von einer etwaigen Inanspruchnahme durch Dritte in diesem Zusammenhang frei. Es besteht ferner Einigkeit, dass alle Aufwendungen für den Ausgleich von Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Phosphorrückgewinnungsanlage entstanden sind, die aber keinem der Verwertungspartner kausal zugeordnet werden können oder für die keiner der Vertragspartner nach Satz 1 und 2 vorrangig einzustehen hat, in die Berechnung der Umlage nach § 3 Abs. 1 einfließen. § 2 des Haftpflichtgesetzes bleibt unberührt.

(3) Die Vertragspartner verpflichten sich, etwaige Störungen oder Unterbrechungen in ihrem Einflussbereich unverzüglich zu beheben, soweit ihnen das möglich ist. Sie werden sich über den Eintritt und die Beendigung störender Umstände oder Ereignisse unverzüglich unterrichten.

(4) Die Vertragspartner verpflichten sich ferner, für die nach diesem Vertrag in ihrer jeweiligen Verantwortung liegenden Risikobereiche üblichen Versicherungsschutz sicherzustellen.

**§ 10
Schlussvorschriften**

(1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses selbst. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder sollte diese Vereinbarung eine Lücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame, dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommende Regelung zu ersetzen oder zur Schließung der Lücke der Vereinbarung eine Bestimmung zu treffen, die dem Sinn und Zweck der Vereinbarung am Ehesten entspricht.

(3) Die Vertragsparteien gehen übereinstimmend davon aus, dass diese Vereinbarung vergaberechtskonform zustande gekommen ist. Für den Fall, dass künftig durch eine Aufsichtsbehörde, ein Gericht oder ein Organ der europäischen Union der Abschluss der Vereinbarung in einer förmlichen Entscheidung beanstandet wird, sind die Vertragsparteien zunächst verpflichtet, eine gemeinsame vergaberechtskonforme Vertragsänderung zu ermöglichen, zur Erfüllung der geplanten Aufgabe einen Zweckverband mit

der gemeinsamen Aufgabe der Klärschlammverwertung zu gründen oder einem bestehenden Zweckverband die entsprechenden Aufgaben der Klärschlammverwertung zu übertragen. Ist keine der vorgenannten Lösungen rechtlich möglich, so sind sie berechtigt, die Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende zu kündigen. Eine förmliche Entscheidung im Sinne von S. 2 liegt insbesondere vor, wenn ein nicht nur vorläufiger Beschluss eines Gerichts ergeht oder eine bestandskräftige Anordnung der Aufsichtsbehörde erlassen wird. Schadensersatzansprüche auf Grund der vorzeitigen Beendigung dieser Zweckvereinbarung können die Vertragsparteien im Falle der Wahrnehmung dieses Kündigungsrechts nicht geltend machen.

- (4) Die folgenden Anlagen sind Bestandteil dieser Vereinbarung.
 - Zuwendungsbescheid vom 20.08.2020 (Anlage 1)
 - Zugehöriger Förderantrag (Anlage 2).

**§ 11
Genehmigung, Wirksamwerden**

Diese Vereinbarung bedarf gem. § 25 Abs. 5 Nr. 1 i.V.m. § 28 Abs. 2 Nr. 2 GKZ der Genehmigung durch das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, das vom Regierungspräsidium Freiburg als Rechtsaufsichtsbehörde bestimmt wurde. Sie ist mit der Genehmigung nach Satz 1 von den Vertragsparteien öffentlich bekanntzumachen und wird am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung rechtswirksam.

Landratsamt Freiburg-Hochschwarzwald
79104 Freiburg, den 20. November 2020

Genehmigung

Die am 13.11.2020 geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Abwasserzweckverband Staufferer Bucht und den Abwasserzweckverbänden Hohlebachtal und Weilertal, dem Abwasserverband Sulzbach, den Städten Breisach und Vogtsburg sowie der Gemeinde Bad Bellingen, zur Durchführung der Klärschlammverwertung einschließlich der Phosphorrückgewinnung, wird nach § 25 Abs. 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) genehmigt.

Barth

Dr. Barth, Erster Landesbeamter

Redaktioneller Teil

„Zu Hause wohlfühlen“ im Casa Mia Seniorenzentrum in Bad Bellingen

Professionelle Pflege, liebevolle Betreuung und individuelle Versorgung – dafür sorgen qualifizierte Mitarbeiter in der Casa Mia Unternehmensgruppe und schaffen so allen Bewohnern ein echtes Zuhause.

„Dies ist das erste Casa Mia Seniorenzentrum, in dem wir natürlich gleich zu Beginn unserer Firmengeschichte unseren hohen Anspruch an die Qualität der Pflege und den intensiven Servicegedanken umsetzen dürfen“, erläuterte Maximilian Mank, Geschäftsführer der Betreibergesellschaft in Bad Bellingen, anlässlich eines Besuchs von Bürgermeister Dr. Carsten Vogelpohl und Landtagskandidat Christof Nitz mit Zweitkandidatin Anja Herzog. „Damit sich die Bewohner so gut wie möglich fühlen, ist neben dem herausragenden Service auch die konzeptionelle Ausrichtung der Einrichtung in vielen Ansätzen mit der eines gut geführten Hotels zu vergleichen. Der eigene Anspruch ist hoch und die Pläne der Betreibergesellschaft sind äußerst vielfältig.“, so Mank.

Die neu gegründete Casa Mia Gruppe sieht sich auch in Corona-Zeiten sehr gut aufgestellt und alle Weichen sind auf ein gesundes Wachstum gestellt. So werden voraussichtlich im Jahre 2021 die zu belegenden Betten die Zahl von 600 Plätzen überschreiten. Neben den geplanten Seniorenzentren wird in naher Zukunft parallel noch ein reines Demenzhaus nebst „Ambulantes Kranken- und Intensivpflegedienst (AKIP)“ entstehen, welches sich aktuell im Baugenehmigungsverfahren befindet.



Mank ist, seit der Gründung des Unternehmens in diesem Jahr, der Geschäftsführer der Casa Mia Betreibergesellschaft. Die besondere Situation durch die aktuelle Corona-Pandemie forderte gleich zu Beginn besonnenes Handeln. Da die Bewohner von Seniorenzentren zur besonders gefährdeten Gruppe gehören, forderte die Situation stets ein schnelles Handeln und es mussten zudem umfangreiche Hygienemaßnahmen umgesetzt werden. „Dank unseres soliden Qualitätsmanagements und der grenzenlosen Einsatzbereitschaft unserer Mitarbeiter, konnten wir effizient handeln und uns schnell auf die neue Herausforderung einstellen“.

Bild (v.l.): Maximilian Mank (Geschäftsführer Casa Mia), Anette Schwägele (Einrichtungsleitung), Bürgermeister Dr. Carsten Vogelpohl, Landtagskandidat Christof Nitz, Zweitkandidatin Anja Herzog



2319 Schuhkartons sind nun auf dem Weg zu den ärmsten Kindern in Osteuropa!

2020 ist ein besonderes Jahr – dies gilt auch für die Schlienger-Sammelstelle von der Aktion „Weihnachten im Schuhkarton“. Wir haben nicht nur unter besonderen Bedingungen gewirkt, sondern auch die besonders große Spendenbereitschaft in diesem Jahr erleben dürfen. Unser diesjähriges Motto „Jetzt erst recht“ stieß auf große Resonanz. Wir erhielten sehr viele gepackte Schuhkartons mit einer großen Vielfalt an Geschenken für die bedürftigen Kinder, wofür wir sehr dankbar sind! Wir durften dieses Jahr 2319 Schuhkartons auf die Reise schicken und

Das neue Haus im Kurort Bad Bellingen wurde am 12. Oktober 2020 eröffnet und bietet 100 Einzelzimmer auf vier Etagen, in denen die Bewohner in kleineren Wohngruppen von 8 bis 15 Personen jeweils in einzelnen Zimmern mit großzügigen, gemeinsamen und geschmackvoll eingerichteten Ess- und Küchenbereichen zusammenleben.

Eine großzügige Terrasse auf dem Flachdach bietet einen herrlichen Blick auf die Region des Markgräflerlandes, die für hervorragende Küche und Feste zur Weinlese bekannt ist. Der kulinarische Genuss setzt sich in der hauseigenen Küche fort und bietet regionale Kost, aber auch mit den Delikatessen aus dem benachbarten Elsass und der Schweiz. Durch die Lage des Seniorenzentrums erreichen Sie den wunderschönen Kurpark, das Heilbad Balinea Therme, die Minigolfanlage, den Barfußpark sowie Restaurants, einen Supermarkt und eine Bankfiliale gut zu Fuß. Am Rhein, in den Reben oder auch in den Nachbargemeinden kann man schöne Spaziergänge erleben. Das Bäder- und Heimatmuseum im Ortsteil Bamlach lädt zum Verweilen ein und auch im Kurhaus Bad Bellingen finden regelmäßig schöne Veranstaltungen statt.

Sehr wichtig ist dem Unternehmen, laut Geschäftsführer Maximilian Mank, der hohe Qualitätsanspruch an die Pflege und gerade in der Außenkommunikation ein hohes Maß an Transparenz. Bürgermeister Vogelpohl freute sich, dass für Casa Mia eine starke Bindung zu lokalen Partnern und Lieferanten zum Konzept gehöre. So sollen, verstärkt nach der Corona Pandemie, in Zukunft auch Kooperationen mit Kindergärten und Schulen an der Tagesordnung stehen.

Mank ist, seit der Gründung des Unternehmens in diesem Jahr, der Geschäftsführer der Casa Mia Betreibergesellschaft. Die

besondere Situation durch die aktuelle Corona-Pandemie forderte gleich zu Beginn besonnenes Handeln. Da die Bewohner von Seniorenzentren zur besonders gefährdeten Gruppe gehören, forderte die Situation stets ein schnelles Handeln und es mussten zudem umfangreiche Hygienemaßnahmen umgesetzt werden. „Dank unseres soliden Qualitätsmanagements und der grenzenlosen Einsatzbereitschaft unserer Mitarbeiter, konnten wir effizient handeln und uns schnell auf die neue Herausforderung einstellen“.

Bild (v.l.): Maximilian Mank (Geschäftsführer Casa Mia), Anette Schwägele (Einrichtungsleitung), Bürgermeister Dr. Carsten Vogelpohl, Landtagskandidat Christof Nitz, Zweitkandidatin Anja Herzog

wir sind gewiss, dass wir damit 2319 Kinder und ihre Familien erreichen, die mit diesem Geschenk Freude, Hoffnung und die Liebe Gottes spüren dürfen. Diese liebevoll gepackten Päckchen sind jetzt unterwegs zu den ärmsten Kindern in Osteuropa. Für die meisten dieser Kinder wird dieser Schuhkarton das einzige Weihnachtsgeschenk sein!

Unser herzlichster Dank gilt:

- ♥ allen, die Päckchen gepackt haben
- ♥ allen, die mit Sach-, Schokoladen- oder Geldspenden geholfen haben
- ♥ allen Annahmestellen
- ♥ einfach allen Unterstützern!!!

Wir sind sehr berührt, getragen und ermutigt für die neue Saison!!!

„Danke! Danke! Danke!“

Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien eine wunderschöne Adventszeit!

Ihr Sammelstellen-Team von „Weihnachten im Schuhkarton“ in Schliengen

Ansprechpartnerin: Gerdi Krüsselin, Altingerstraße 52, 79418 Schliengen, Tel. 07635/3321

E-Mail: gerdi.kruesselin@t-online.de



Landratsamt Lörrach

Nachhaltigkeitsprämie Wald

Waldbesitzer im Landkreis Lörrach können von neuem Förderprogramm des Bundes profitieren

Extremwetterereignisse haben den Wäldern mit Dürre, Sturm und Schädlingen auch in diesem Jahr wieder stark zugesetzt. Die Waldbesitzer sowie der ganze Forstsektor stehen damit das dritte Jahr in Folge vor großen Herausforderungen. Die Corona-Pandemie verstärkt durch negative Auswirkungen auf die Holzabsatzmärkte nochmals die finanziellen Folgen der klimabedingten Waldschäden. In dieser Krisensituation hat die Bundesregierung als Teil des Corona-Konjunkturpakets zwei forstliche Förderprogramme auf den Weg gebracht. Dabei handelt es sich um die flächenbezogene „Nachhaltigkeitsprämie Wald“ mit einem Gesamtvolumen von bundesweit 500 Millionen Euro sowie das „Investitionsprogramm Wald“ mit einer Mittelausstattung in Höhe von insgesamt 50 Millionen Euro. Die Nachhaltigkeitsprämie Wald soll die Waldbesitzer, die mit Schäden und wirtschaftlichen Härten konfrontiert sind, in die Lage versetzen, die Aufarbeitung der Schäden in ihrem Wald zu finanzieren. Gleichzeitig können die Gelder in den Wiederaufbau der schwer geschädigten Wälder investiert werden. Somit leistet diese Waldprämie einen wichtigen Beitrag, um den Wald für uns alle als Erholungsort, Trinkwasserspeicher und Klimaschützer zu erhalten.

Antragsteller müssen mindestens einen Hektar Waldfläche besitzen und dies in Form des letzten Beitragsbescheids der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft nachweisen. Voraussetzung für den Erhalt der Prämie ist eine Zertifizierung der Waldfläche (nach den Zertifikaten PEFC, FSC oder vergleichbaren Standards). Die Förderung beträgt 100 Euro pro Hektar. Das Antragsverfahren für die Nachhaltigkeitsprämie läuft in einem ersten Schritt ausschließlich digital. Der Förderantrag ist online bei der Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe (FNR) zu stellen (www.bundeswaldpraemie.de). Nach Antragstellung werden dann im zweiten Schritt die Nachweisunterlagen in Papierform eingereicht. Eine Antragstellung ist bis zum 30. Oktober 2021 möglich. Die Fachagentur FNR steht auch als Ansprechpartner für Fragen aller Art zur Verfügung. Da das Förderverfahren ein bundesweit vorgegebenes Verfahren ist, können weder die untere Forstbehörde noch die Forstbetriebsgemeinschaften eine umfassende Beratung zur Nachhaltigkeitsprämie anbieten.

Zuständige Forstbetriebsgemeinschaften (FBGen)

Den Nachweis der Zertifizierung erhalten die Waldbesitzer bei der für sie zuständigen Forstbetriebsgemeinschaft, über die sie als Mitglieder zertifiziert sind. Die Forstbetriebsgemeinschaften bitten um Nachfrage per E-Mail. Sofern Waldeigentümer im Bereich mehrerer Forstbetriebsgemeinschaften Wald besitzen, sind die benötigten Informationen bei allen betreffenden Forstbetriebsgemeinschaften anzufragen. Da die Bearbeitung der Nachweise erhebliche Zeit in Anspruch nimmt, haben alle Forstbetriebsgemeinschaften im Landkreis eine Bearbeitungspauschale von zehn Euro zuzüglich Mehrwertsteuer festgesetzt.

Die nächsten Sammeltermine:

Grünschnittsammelstelle:

Samstag, 19. 12. 2020 zwischen 14.00 und 16.00 Uhr

Wertstoff-Container:

Werktäglich von 7.00 bis 13.00 Uhr und 15.00 bis 20.00 Uhr. Bitte Nachtzeit und Mittagsruhezeit von 13.00 bis 14.00 Uhr einhalten.

Papier-Station in Bad Bellingen:

Jeden Samstag in der Zeit von 10.00 bis 12.00 Uhr beim Bauhof der Gemeinde Bad Bellingen. *Gemeindeverwaltung*

FBG Dreiländereck: Wälder auf Gemarkungen Bad Bellingen, Binzen, Efringen-Kirchen, Eimeldingen, Fischingen, Grenzach-Wyhlen, Inzlingen, Kandern, Malsburg-Marzell, Lörrach, Rümplingen, Schallbach, Schliengen, Steinen, Weil am Rhein und Wittlingen · E-Mail: info@fbg-dreilaendereck.de

FBG Kleines Wiesental: Wälder auf Gemarkungen Hasel, Hausen, Maulburg, Rheinfeldern, Minseln, Adelhausen, Eichsel, Deckerfelden, Herten, Karsau, Nordschwaben, Enkenstein, Langelau, Wiechs, Eichen, Fahrnau, Raitbach, Gersbach, Schopfheim, Schwörstadt, Dossenbach und Wieslet (Gemeinde Kleines Wiesental) · E-Mail: kontakt@fbg-kleines-wiesental.de

FBG Todtnau: Wälder auf Gemarkungen Todtnau, Präg, Gschwend, Schlechttau, Muggenbrunn, Afersteg, Hög-Ehrsbach, Aitern, Böllen, Tunau, Schönau, Schönenberg, Adelsberg, Atzenbach, Gresgen, Mambach, Riedichen, Zell, Fröhnd, Wembach, Pfaffenberg, Utzenfeld, Wieden, Bürchau, Elbenschwand, Neuenweg, Tegernau, Wies, Sallneck
E-Mail: info@fbg-todtnau.de



Donnerstag: 14.30 – 19.00 Uhr
Gegenüber REWE-Markt
bei den Wohnmobil-Stellplätzen
Die Kinderkrebshilfe Efringen-Kirchen
bietet Kuchen und Plätzchen auf
Spendebasis an. Nur zum Mitnehmen!

* * *

Freitag: 9.00 – 13.00 Uhr
beim Rathaus Bad Bellingen

TSK Tierseuchenkasse Baden-Württemberg

Bekanntmachung der Tierseuchenkasse (TSK) Baden-Württemberg – Meldestichtag zur Veranlagung zum Tierseuchenkassenbeitrag 2021 ist der 1. Januar 2021

Die Meldebögen werden Mitte Dezember 2020 versandt. Sollten Sie bis zum 1. Januar 2021 keinen Meldebogen erhalten haben, rufen Sie uns bitte an. Ihre Pflicht zur Meldung begründet sich auf § 31 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes in Verbindung mit der Beitragssatzung. Viehhändler (Vieheinkaufs- und Viehverwertungsgenossenschaften) sind zum 1. Februar 2021 meldepflichtig. Die uns bekannten Viehhändler, Vieheinkaufs- und Viehverwertungsgenossenschaften erhalten Mitte Januar 2021 einen Meldebogen. Melde- und beitragspflichtige Tiere sind: Pferde; Schweine; Schafe; Hühner; Truthühner/ Puten. Meldepflichtige Tiere sind: Bienenvölker (sofern nicht über einen Landesverband gemeldet)

Nicht zu melden sind: Rinder einschließlich Bisons, Wisenten und Wasserbüffel. Die Daten werden aus der HIT Datenbank (Herkunfts- und Informationssystem für Tiere) herangezogen. Nicht meldepflichtig sind u.a. Gefangengehaltene Wildtiere (z.B. Damwild, Wildschweine), Esel, Ziegen, Gänse und Enten. Werden bis zu 25 Hühner und/oder Truthühner und keine anderen beitragspflichtigen Tiere (s.o.) gehalten, entfällt derzeit die Melde- und Beitragspflicht für die Hühner und/oder Truthühner. Für die Meldung spielt es keine Rolle, ob die Tiere in einem landwirtschaftlichen Betrieb stehen oder in einer Hobbyhaltung. Zu melden ist immer der gemeinsam gehaltene Gesamtbestand je Standort. Unabhängig von der Meldepflicht an die Tierseuchenkasse muss die Tierhaltung bei dem für Sie zuständigen Veterinäramt gemeldet werden.

Schweine-, Schaf- und/oder Ziegen sind, unabhängig von der Stichtagsmeldung an die Tierseuchenkasse BW, bis 15. Januar 2021 an HIT zu melden. Die Tierseuchenkasse BW bietet an, die Stichtagsmeldung an HIT zu übernehmen. Die Voraussetzungen

und nähere Informationen erhalten Sie über das Informationsblatt welches mit dem Meldebogen verschickt wird. Das Informationsblatt finden Sie auch auf unserer Homepage unter www.tsk-bw.de.

Es wird noch auf die Meldepflicht von Bienenvölkern hingewiesen. Die Völkermeldungen der Imker an ihren örtlichen Imkerverein werden von diesem an einen der beiden Landesverbände weiter gemeldet. Ist ein Imker nicht organisiert oder in einem Verein, der keinem der beiden Landesverbände angeschlossen ist, müssen die Völker bei der Tierseuchenkasse gemeldet werden.

Auf unserer Homepage erhalten Sie weitere Informationen zur Melde- und Beitragspflicht, Leistungen der Tierseuchenkasse sowie über die einzelnen Tiergesundheitsdienste. Zudem können Sie, als gemeldeter Tierbesitzer, Ihr Beitragskonto (gemeldeter Tierbestand der letzten 3 Jahre, etc.) einsehen.

Telefon: 0711 / 9673-666, Fax: 0711 / 9673 – 710, E-Mail: beitrag@tsk-bw.de, Internet: www.tsk-bw.de

Aus den Schulen



Wir sind weiterhin für Sie da und bieten zusätzlich zu unseren Präsenzkursen, vhs.wissen, Vorträge im Livestream oder Yoga und Fitness Online Videos.

Informieren Sie sich auf unserer Homepage.

Volkshochschule Markgräflerland/Jugendkunstschule Markgräflerland, Gerbergasse 8, 79379 Müllheim, Tel. 07631/16686, Fax 07631/16499, E-Mail: info@vhs-markgraeflerland.de, Internet: www.vhs-markgraeflerland.de. Bürozeiten: Montag 9.00 – 12.00 Uhr, Dienstag 9 – 12 Uhr und 14 – 16 Uhr, Donnerstag 9 – 12 Uhr und 14 – 18 Uhr.

Aus den Kindergärten

Bamlacher Kindergartenkinder schmücken den Weihnachtsbaum beim Museum

Am Freitag, den 27. November 2020 durften die Kinder vom Kindergarten Bamlach den Weihnachtsbaum beim Bamlacher Museum schmücken. Schon Wochen vorher begannen die Kinder gemeinsam mit ihren Erzieherinnen mit den Vorbereitungen für die Advents- und Weihnachtszeit.

Es wurden Sterne, Glocken, Tannenbäume, Engel, Kerzen und vieles mehr gestaltet, Lieder gesungen und Geschichten erzählt.

Dann machte sich ein Teil der Kinder gemeinsam mit zwei Erzieherinnen und unseren selbstgenähten Stoffsternen auf den Weg zum Museum. Alleine der Weg war für unsere Jüngsten sehr aufregend, es gab viel zu bestaunen und entdecken. Oben am Museum angekommen, durfte jedes Kind nach Möglichkeit helfen. Die jüngeren Kinder hingen die Sterne an die unteren Äste. Die größeren Kinder durften mit der Leiter den oberen

Teil des Baums verschönern. Zum Schluss bestaunten wir gemeinsam den wunderschönen Weihnachtsbaum und mit großem Stolz machten wir uns auf den Weg zurück in den Kindergarten.

Die Kinder und Erzieherinnen des Kindergarten Bamlach



Kirchliche Nachrichten

Evang. Kirchengemeinden Bad Bellingen und Blansingen, Welmlingen und Kleinkems

Für alle Gottesdienste gilt Folgendes: Geänderte Regeln zum Hygienekonzept: Mit Blick auf die aktuelle Situation, die sich zum Covid-19 in Baden-Württemberg ergibt und die daraus resultierende Einstufung in die Pandemiestufe 3, treten in unserer Seelsorgeeinheit ab sofort zwei wesentliche Änderungen in Kraft: Es besteht Maskenpflicht während des gesamten Gottesdienstes! Zu jedem Gottesdienst müssen Teilnehmerlisten geführt werden!

Sonntag, den 13. Dezember 2020

09.30 Uhr Gottesdienst in Blansingen mit Vorstellung der Konfirmandinnen und Konfirmanden

Sonntag, den 20. Dezember 2020

09.30 Uhr Gottesdienst in Welmlingen

Termine:

Donnerstag, den 10. Dezember 2020:

09.00 – 11.30 Uhr Bürostunde für Bad Bellingen

Dienstag, den 15. Dezember 2020:

09.00 – 11.30 Uhr Bürostunde für Blansingen – Welmlingen – Kleinkems

Donnerstag, den 17. Dezember 2020:

09.00 – 11.30 Uhr Keine Bürostunde für Bad Bellingen

Urlaubszeit im Pfarrbüro

In der Zeit vom **14. Dezember bis 18. Dezember 2020** ist das Pfarrbüro **nur am Dienstag** besetzt, da Frau Jörger im Urlaub ist.

Wir bleiben für Sie erreichbar:

Um den Empfehlungen bzw. Verordnungen zur „Vermeidung von Sozialkontakten“ zu entsprechen, bitten wir Sie darum, das Pfarramt nur telefonisch oder per E-Mail zu kontaktieren.

Sprechzeiten:

Pfarrer Braukmann (Vakanzverwalter) nach Vereinbarung (Telefon 07628 / 1249). Per E-Mail erreichen Sie uns unter *badbellingen@kbz.ekiba.de* oder *blansingen@kbz.ekiba.de* sowie telefonisch unter 07635/822037

Öffnungszeiten der öffentlichen Bücherei im

Albert-Schweitzer-Haus:

Mittwoch von 11.00 – 12.00 Uhr, Freitag von 11.00 – 12.00 Uhr

Herzliche Grüße, Ihr Pfarrer Braukmann, die Kirchenältesten und das Sekretariat

Evangelisches Pfarramt der Kirchengemeinden Feuerbach, Hertingen, Riedlingen, Tannenkirch

Wochenspruch: Bereitet dem Herrn den Weg; denn siehe, der Herr kommt gewaltig. *Jesaja 40,3.10*

Mittwoch, 9. Dezember 2020

15.30 Uhr Konfirmandenunterricht in der Kirche in Tannenkirch
19.00 Uhr Adventsandacht in der Kirche in Riedlingen (Pfrin. Bacigalupo)

Sonntag, 13. Dezember 2020 – 3. Advent

09.30 Uhr Gottesdienst in Hertingen (Pfr. i.R. Hüttner)
10.15 Uhr Gottesdienst in Tannenkirch (Pfr. i.R. Hüttner)
18.00 Uhr Adventslesung mit Bernt Hahn in der Marienkirche in Riedlingen

Mittwoch, 16. Dezember 2020

15.30 Uhr Weihnachts-Konfirmandenunterricht
19.00 Uhr Adventsandacht in der Kirche in Riedlingen (Pfrin. Bacigalupo)

Sonntag, 20. Dezember 2020 – 4. Advent

09.30 Uhr Gottesdienst in Riedlingen (Pfrin. Bacigalupo)
10.15 Uhr Gottesdienst in Feuerbach (Pfrin. Bacigalupo)
17.00 Uhr Adventsandacht vor der Kirche in Feuerbach

Adventsfenster am Pfarrhaus Tannenkirch

In diesem Jahr laden wir ein, sich das Warten auf die Heilige Nacht erhellen zu lassen von vier Adventsfenstern am Tannenkircher Pfarrhaus. Jeden Sonntagabend im Advent, wenn es dunkel wird, leuchtet ein Fenster mehr auf. Die Gestaltung orientiert sich an den Evangelien des jeweiligen Sonntags. Jede und jeder, Groß und Klein, ist eingeladen, vorbeizukommen im Pfarrhof, sich die Fenster anzusehen und wer mag, findet auch die Worte aus der Bibel dazu bereitliegen. Lassen Sie sich/lasst Euch mit hineinnehmen in diese besondere Form des Wartens.

Pfarramt: Im Kirchacker 12, 79400 Kandern

Telefon: 07626/329, **Telefax:** 07626/972589

E-Mail: tannenkirch@ekima.info, www.ekima.info

Öffnungszeiten: Dienstag 9.00 bis 12.00 Uhr und Donnerstag 15.00 bis 18.00 Uhr

Pfarrerin Séverine Bacigalupo

E-Mail: s.bacigalupo@t-online.de Tel. 07626 /329 oder 9773444



Katholische Seelsorgeeinheit Schliengen

Weihnachts-Gottesdienste in Zeiten von Covid-19

Die diesjährigen Weihnachtsgottesdienste können nur nach vorheriger Anmeldung besucht werden. Für jeden Ort gibt es eine eigene Telefonnummer, unter der zu den angegebenen Zeiten eine Anmeldung erfolgen kann. Eine Anmeldung auf anderen Wegen (schriftlich, per E-Mail oder über die Telefonnummer des Pfarrbüros) ist nicht möglich!

Geplante Gottesdienstfeiern an Heiligabend

Uhrzeit	Gottesdienst	Ort	Kirche
15.00 Uhr	Kinderkrippenfeier	Schliengen	St. Leodegar
17.00 Uhr	Christmette	Bad Bellingen	St. Leodegar
17.00 Uhr	Christmette im Freien	Bamlach	St. Peter u. Paul
19.00 Uhr	Christmette	Schliengen	St. Leodegar
19.00 Uhr	Christmette	Liel	St. Vinzenz

Geplante Gottesdienstfeiern am 1. Weihnachtsfeiertag:

Uhrzeit	Feier	Ort	Kirche
09.00 Uhr	Hl. Messe	Bamlach	St. Peter u. Paul
09.00 Uhr	Hl. Messe	Liel	St. Vinzenz
10.30 Uhr	Hl. Messe	Bad Bellingen	St. Leodegar
10.30 Uhr	Hl. Messe	Schliengen	St. Leodegar

Geplante Gottesdienstfeiern am 2. Weihnachtsfeiertag:

Uhrzeit	Feier	Ort	Kirche
10.30 Uhr	Hl. Messe	Bad Bellingen	St. Leodegar
10.30 Uhr	Hl. Messe	Schliengen	St. Leodegar

Ortsbezogene Telefonnummern für die Anmeldung:

Schliengen	+49 15144 282 200
Bad Bellingen	+49 15144 282 196
Liel	+49 15144 282 194
Bamlach	+49 15144 282 198

Termine für die telefonische Anmeldung:

Welcher Gottesdienst und Wo?	Datum	Uhrzeit
Kinderkrippenfeier um 15.00 Uhr Schliengen	03.12. 10.12.	09.00 – 10.00 11.00 – 12.00
Christmette um 17.00 Uhr Bad Bellingen	03.12.	10.00 – 12.00
Christmette um 19.00 Uhr Liel	08.12. 15.12.	09.00 – 10.00 09.00 – 10.00
Christmette um 19.00 Uhr Schliengen	08.12. 10.12.	10.00 – 12.00 09.00 – 11.00
1. Weihnachtsfeiertag Hl. Messe um 10.30 Uhr Schliengen	15.12.	10.00 – 12.00
1. Weihnachtsfeiertag Hl. Messe um 09.00 Uhr Liel	17.12.	09.00 – 10.00
1. Weihnachtsfeiertag Hl. Messe um 10.30 Uhr Bad Bellingen	17.12.	10.00 – 12.00
Christmette um 17.00 Uhr Bamlach	17.12. 18.12. 19.12. 19.12.	19.00 – 20.00 19.00 – 20.00 10.00 – 11.30 15.00 – 16.00
1. Weihnachtsfeiertag Hl. Messe um 09.00 Uhr Bamlach	21.12.	19.00 – 20.30
2. Weihnachtsfeiertag Hl. Messe um 10.30 Uhr Bad Bellingen	22.12.	09.00 – 10.00
2. Weihnachtsfeiertag Hl. Messe um 10.30 Uhr Schliengen	22.12.	10.00 – 12.00

Geplante Gottesdienste:

Geänderte Regeln zum Hygienekonzept: Mit Blick auf die aktuelle Situation, die sich zum Covid-19 in Baden-Württemberg ergibt und die daraus resultierende Einstufung in die Pandemie-stufe 3, treten in unserer Seelsorgeeinheit ab sofort zwei wesentliche Änderungen in Kraft: Es besteht Maskenpflicht während des gesamten Gottesdienstes! Zu jedem Gottesdienst müssen Teilnehmerlisten geführt werden! Ein herzliches Vergelt's Gott allen, die den Ordnungsdienst übernehmen.

Freitag, 11. Dezember 2020 der 2. Adventswoche
Schliengen 18.30 Uhr Hl. Messe,

Samstag, 12. Dezember 2020 – Kein Gottesdienst

Sonntag, 13. Dezember – Dritter Adventssonntag

Bamlach	09.00 Uhr	Heilige Messe
Liel	09.00 Uhr	Heilige Messe
Schliengen	10.30 Uhr	Heilige Messe
Bad Bellingen	10.30 Uhr	Heilige Messe
Bamlach	18.30 Uhr	Rosenkranz

Montag, 14. Dezember 2020

Stille Heilige Messe für Bruno Schweizer

Dienstag, 15. Dezember 2020 – Dienstag der 3. Adventswoche

Bad Bellingen	17.45 Uhr	Rosenkranz
	18.30 Uhr	Heilige Messe
	19.15 Uhr	Eucharistische Anbetung

Mittwoch, 16. Dezember 2020 – Mittwoch der 3. Advents-woche

Bamlach	18.30 Uhr	Bußgottesdienst
---------	-----------	-----------------

Donnerstag, 17. Dezember 2020 – Donnerstag der 3. Adventswoche

Liel	17.45 Uhr	Rosenkranz
	18.30 Uhr	Heilige Messe für Johanna Schmid

Egli-Adventsweg in der Kirche in Schliengen

Zurzeit ist in der Kirche St. Leodegar die Herbergssuche wieder mit Egli-Figuren dargestellt (auch der Heilige St. Nikolaus als Egli-Figur und zum Mandala-Ausmalen). Jede Woche wird der Adventsweg erweitert. Die Kirche ist tagsüber geöffnet. Bitte die Egli-Figuren und Szenen nicht berühren oder verändern.

Beichtmöglichkeit: Pfarrer Olaf Winter

- Dienstag, 15. Dezember 2020
ab 17.00 Uhr St. Leodegar, Bad Bellingen
- Donnerstag, 17. Dezember 2020 ab 17.00 Uhr
St. Vinzenz, Liel
- Freitag, 11. Dezember 2020
ab 17.00 Uhr St. Leodegar, Schliengen

Beichtmöglichkeit: Pater Markus Schmidt FSSP

- Freitag, 18. Dezember 2020 ab 15.00 Uhr
St. Leodegar, Schliengen
- Samstag, 19. Dezember 2020 ab 14.30 Uhr
St. Peter und Paul, Bamlach

Bußgottesdienst für die ganze SE:

- Mittwoch, 16. Dezember 2020: St. Peter und Paul, Bamlach

Kath. öffentl. Bücherei Schliengen, Freiburger Straße 4

Öffnungszeiten: Di 15.30 bis 17.30 Uhr; Do 17.30 bis 19.00 Uhr;
So 11.30 bis 12.30 Uhr.

Bereitschaftsdienste

Apotheken-Notdienste:

Apotheken-Notdienstfinder: www.aponet.de

Festnetz Rufnummer kostenfrei unter 0800 00 22 8 33 ggf. oder auf allen Mobilnetzen erreichbare Rufnummer 22 8 33 (Kosten max. 69 ct/Min). Notdienst jeweils von 8.30 – 8.30 Uhr:

Mittwoch, 9. Dezember 2020

Apotheke am Blumenplatz, Hauptstraße 23, 79400 Kandern,
Tel. 07626 7970

Donnerstag, 10. Dezember 2020

Markgrafen-Apotheke, Waldweg 2, 79410 Badenweiler,
Tel. 07632 376

Freitag, 11. Dezember 2020

Mozart-Apotheke, Mozartstraße 18, 79539 Lörrach,
Tel. 07621 10477

Samstag, 12. Dezember 2020

Löwen-Apotheke, Marktplatz 14, 79400 Kandern,
Tel. 07626 234

Sonntag, 13. Dezember 2020

Flora-Apotheke, Hauptstraße 123, 79379 Müllheim,
Tel. 07631 36340

Montag, 14. Dezember 2020

Löwen-Apotheke, Untere Wallbrunnstraße 5, 79539 Lörrach,
Tel. 07621 1676160

Dienstag, 15. Dezember 2020

Apotheke am Schillerplatz, Werderstraße 23, 79379 Müllheim,
Tel. 07631 12775

Mittwoch, 16. Dezember 2020

Trämli-Apotheke, Hauptstraße 379, 79576 Weil am Rhein,
Tel. 07621 71576

Bereitschaftsdienst der Tierärzte im Landkreis Lörrach
Im Internet abzurufen unter: www.reinle.net/notdienst

Achtung!

**Auf alle Weihnachts-
Deko-Artikel **20%** Rabatt**

Am Freitag, 11. Dezember haben wir unser Geschäft bis **21 Uhr** geöffnet!

Raumausstattung

Bächle

über 115 Jahre

79418 Schliengen · Eisenbahnstraße 11
Tel. 07635 / 473 – gegenüber Gasthaus Krone

Jetzt zugreifen!

Handtaschen Einzelteile	Einkaufstaschen Freizeit-taschen Rucksäcke	Damen- und Herren-Geldbörsen
30% Rabatt	20% Rabatt	30% Rabatt

Raumausstattung

Bächle

über 115 Jahre

79418 Schliengen · Eisenbahnstraße 11
Tel. 07635 / 473 – gegenüber Gasthaus Krone

Vereinsmitteilungen

 **Musikverein
Bad Bellingen e.V.**

 **Bilderrätsel**

Weiter geht der Rätselspaß für Kinder und Jugendliche bis 16 Jahren! Um welches Instrument handelt es sich diese Woche?

Deine Antwort kannst du bis **Dienstag, 15. Dezember 2020** per E-Mail an bilderraetsel@musikverein-bad-bellingen.de senden. Unter allen richtigen Einsendungen wird der/die Gewinner*in ausgelost und benachrichtigt. Viel Glück!

Die Lösung vom 2. Dezember 2020: Auf dem Bild ist eine Trompete zu sehen!

Sonja's Lädlele

Hertingen, Tel. 07635/788

Weihnachtsangebot

**Rindfleisch vom Hinterwälder Weiderind
Reh und Wildschwein aus eigener Jagd**

Öffnungszeiten: Mo., Di., Do., Sa. 8.00 – 10.00 Uhr
Fr. 8.00 – 10.00 Uhr + 16.00 – 18.00 Uhr
**Vom 2. – 11. Januar 2021
haben wir Urlaub**

*Wir wünschen Ihnen ein
frohes Weihnachtsfest und ein
glückliches Neues Jahr*

Landgasthof Rössle

Hinterdorfstr. 14, Bad Bellingen-Hertingen · www.roessle-hertingen.de

Weihnachtsmenü 25. / 26.12. zum Vorbestellen bis 17.12.

*** **Feldsalat**

*** **Kalbsrahmgescnnetzeltes** mit frischen Champignons, Butterspätzle oder Vegetarisch: **Ragout** mit frischen Champignons, Butterspätzle

*** **Schwarzwälder-Dessert**

Mit Fleisch 24,- € p.P. · Vegetarisch 19,- € p.P.

07635-9180 Wir bieten weiterhin Country Take-Away
Mi – So Essen zum Mitnehmen 11.30 - 14.30 + 17 - 21 Uhr
Vielen Dank und eine schöne Adventszeit! Ihre Familie Engler

Von Herzen *schchenken* ist erlaubt

**Hol Dir einen Gutschein
für die Seele!**

Für die allerbeste Frau, Freundin, Tochter, Oma,
Mama, Tante, Arbeitskollegin, Schwester,
Schwägerin, Pflegerin, Putzfrau...

verschnuufekli

Ankommen
Aufatmen
Wohlfühlen


Wohlfühlzone
für Frauen

www.verschnuufekli.de

WELLNESSMASSEURIN PROFESSIONAL ELKE WINZER
Hertingen · Hinterdorfstr. 3 · ☎ **07635-3333**

 **www.vitametik-steininger.de**

Weihnachtsbaum-Verkauf

dieses Jahr nur mit AHA-Regeln



Nur zu den gegebenen Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 14 – 19 Uhr, Samstag
von 10 – 17 Uhr, Sonntag kein Verkauf.

Wir freuen uns auf Euch
J. Weber / S. Meyer
Kirchstraße 32 (bei der Kirche, Liel)

KALLMANN

Weinbau

“Vorglöhnen auf's Christkind”

FREITAG, 18.12.2020

Ab 17 Uhr bis 22 Uhr gibt es Winzerglühwein, Schwiizer Bratwürscht und Chlöpfer vom Grill, sowie selbstgemachte Gulaschsuppe mit Burebrot.

Gemäss Corono-Vorschriften nur “take away”.
Verzehr darf nicht vor Ort stattfinden!

Essen und Trinken bitte vorreservieren bis zum 15.12.2020
unter Telefon 0172 7663724 oder email info@weinbau-kallmann.de

Im Kirschgarten 5, 79415 Bad Bellingen - Bamlach



FLAIR HOTEL RESTAURANT SCHWANEN

Seit 2. 12. wieder von **Mittwoch bis Samstagmittag**
immer **1 Tagesgericht zum Abholen** – 13 €.

Schwanens Weihnachts-Box: 3- Gänge Menü in der Box.
Schnell und einfach die Speisen regenerieren – 35 €/Person.
Oder **eine ganze Gans** (4 – 6 Personen) **für Weihnachten**
fertig zubereitet mit Klöße und Rotkraut – 120 €.

Für den Weg der Märchenstraße immer Freitag bis
Sonntag von 16.30 – 18.30 Uhr Kinderpunsch, Glühwein,
Pommes frites – to go.

Infos: Tel. 0171 416 4767 oder hotel@schwanen-bad-bellingen.de



RE/MAX

Verkaufen - Vermieten - Bewerten

Armin Schropp
Zertifizierter Immobilienmakler (IHK)
Telefon: 07621/986 88 31
E-Mail: armin.schropp@remax.de



GUTSCHEIN

im Wert von 360 Euro
für eine Wertermittlung Ihrer Immobilie



Geschenkideen!

Biber-Bettwäsche
Spannbetttücher
Molton-Auflagen

**30%
Rabatt**

4-Jahreszeiten-Decken

149,- €

119,-

Duo-Steppdecke

89,95 €

79,-

Handtaschen,
Damen- & Herren-
Geldbörse,
Einkaufstaschen.
Rucksäcke

**30%
Rabatt**

Raumausstattung

Bächle

über 115 Jahre

79418 Schliengen · Eisenbahnstraße 11
Tel. 07635 / 473 – gegenüber
Gasthaus Krone

SIBU

DIE HAUSHALTSHILFE

Dezember + Advent

Plätzchen backen und
Weihnachtsvorbereitungen treffen.
Die leidige Hausarbeit
überlassen Sie uns!
Interessiert?

Silke-Maria Buck · 79379 Müllheim
© 07631/793230 · 0172/3160871



Hörbücher DVDs

Buchhandlung
Aug. Schmidt

Werderstraße 31 · 79379 Müllheim
Telefon 07631 / 2770 · Fax 2753



Hilfe im Trauerfall

BESTATTUNGEN SIEGBERT MAYER

Am Sonnenstück 3/1 · 79418 Schliengen
Telefon 07635 / 8 25 60 51

grosser-IT

... Mehr als nur IT

IT-Support
Hard- u. Software
Netzwerk
Datensicherung
Cloud-Lösungen
Webdesign

Weingartenstr. 11
79415 Bad Bellingen
Telefon: 07635-8249-699
E-Mail: kontakt@grosser-it.de
Web: www.grosser-it.de
www.webseite-miete.de